

Sachverhalt:

Sven (*03.08.1972) und Lotta (*18.04.1978) Kunze sind schon seit Ewigkeiten ein Paar. Aus der Beziehung ist am 27.02.2003 die Tochter Mathilde hervorgegangen, die sich noch bis August 2022 in Berufsausbildung befindet und zuhause wohnt. Ein wunderbares Kind.

Obwohl die Kunzes immer an ihre Beziehung ohne Trauschein geglaubt haben, entschlossen sie sich - nicht zuletzt zu Sicherung der Versorgungsansprüche im Alter - zur Eheschließung und heirateten am 05.05.2020 - besser spät als nie.

Spät dran war Sven Kunze auch an einem nebligen Herbstsonntag, dem 20.09.2020, als er sich mit dem Motorrad auf dem Weg zum Fußballtraining befand. Vermutlich ging er etwas zu schnell in die Kurve, wo ihm ein LKW entgegenkam. Die Blendung und die nasse Fahrbahn gaben ihr übriges. Kunze kam von der Fahrbahn ab, prallte mit voller Wucht gegen einen Baum und verstarb noch vor Ort. Ein Kollege aus der Firma, wo Kunze schon seit 1997 als Sachbearbeiter tätig ist, fuhr zufälligerweise hinter ihm und musste alles mit ansehen.

Der plötzliche Tod von Sven stürzt Lotta in eine tiefe Krise. Aufgrund ihrer häufigen krankheitsbedingten Abwesenheiten verliert sie Ende Juni 2021 sogar ihren Job, in dem sie monatlich 3.000 EUR brutto verdient hatte. Seit dem lebt sie von Erspartem und den Einnahmen aus der vermieteten Einliegerwohnung.

Trotz der vielfach angebotenen Hilfe rafft sich Lotta erst Anfang November 2021 auf und beantragt die Witwenrente beim zuständigen gesetzlichen Rententräger. Die Tochter Mathilde hatte sich bereits im März 2021 selbst um eine Halbwaisenrente gekümmert, die ihr auch bewilligt wurde.

Aufgabe:

Entscheiden Sie über den gestellten Antrag auf Witwenrente. Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Sachverhalt 1		
Aufgabe 1	Punkte	
Zu prüfen ist, ob für Frau Kunze nach § 46 Abs. 1 oder 2 ein Anspruch auf große oder kleine Witwenrente besteht.	1,5	
Lotta Kunze war zum Zeitpunkt des Todes mit Sven Kunze verheiratet; sie ist seine Witwe .	1	
Lotta Kunze hat auch nicht wieder geheiratet .	1	
Sven Kunze war seit 1997 als Sachbearbeiter angestellt. Die allgemeine Wartezeit nach § 50 Abs. 1 SGB VI sollte damit erfüllt sein.	1,5	
Frau Kunze erfüllt danach die Voraussetzungen für die kleine Witwenrente nach § 46 Abs. 1 SGB VI. Diese wird längstens für 24 Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist geleistet.	2	
Sven Kunze verstarb am 23.09.2020. Die kleine Witwenrente wird demnach längstens bis zum 30.09.2022 gezahlt.	1,5	
Wenn neben den vorgenannten Voraussetzungen eine der nachfolgenden erfüllt wird, besteht ein Anspruch auf große Witwenrente: 1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, 2. das 47. Lebensjahr (§ 242a beachten) vollendet haben oder 3. erwerbsgemindert sind.	3	
Frau Kunze ist zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes nicht erwerbsgemindert . Sie ist am 18.04.1978 geboren und vollendet ihr 47. Lebensjahr am 17.04.2025 bzw. das 45+9 am 17.01.2022. Die von ihr erzogene Tochter Mathilde vollendet ihr 18. Lebensjahr am 26.02.2021.	3	
Frau Kunze hat demnach bis zum 28.02.2021 Anspruch auf die große Witwenrente. Bis zu diesem Zeitpunkt verdrängt die große Witwenrente die kleine Witwenrente; § 89 Abs. 2 SGB VI .	1	
Der Anspruch ist auch nicht durch § 46 Abs. 2a SGB VI ausgeschlossen. Zwar haben die Eheleute erst am 05.05.2020, also weniger als 12 Monate vor dem Tod, geheiratet. Nach den besonderen Umständen des Falles ist jedoch die Annahme nicht gerechtfertigt, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Denn die Kunzes sind schon 1) „seit Ewigkeiten“ ein Paar,	4	

2) ist aus der Beziehung ein Kind hervorgegangen, 3) trat der Tod (überraschend) durch einen Unfall ein.		
Ein Rentensplitting wurde ebenfalls nicht durchgeführt; § 43 Abs. 2b SGB VI.	1	
Gesamt	20,5	